

Änderungsantrag zu Antrag 771

Die Kirchensynode möge folgenden Änderungsantrag zu Antrag 771 beschließen:

Antrag 771 wird wie folgt geändert:

Die Kirchensynode 2019 löscht ~~§ 6,4~~ **ändert § 6 Abs. 4** ihrer Geschäftsordnung. Dessen Aufgabenbestimmungen für die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und das Präsidium der Synode verstoßen gegen GO Art. 25,1 und Art. 25,5.

wie folgt (Änderungen im nachfolgenden Ordnungstext durch Durchstreichung bzw. Unterstreichung gekennzeichnet):

(4) Anträge und Gegenstände, die nach Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden oder nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zur Abstimmung durch die Synode über die weitere Behandlung, es sei denn, das Präsidium stimmt im Ergebnis mit der Beurteilung der Synodalkommission überein. In Fällen übereinstimmender Beurteilung entscheidet das Präsidium, die weitere Behandlung abzulehnen. Das Präsidium begründet zuvor gegenüber der Synode seine – übereinstimmende oder abweichende – Beurteilung. Eine einvernehmliche Beurteilung der anwesenden Mitglieder der Synodalkommission (§ 20 Abs. 5) gilt als Beurteilung der Kommission, soweit diese als Gesamtgremium keine Beurteilung vorgenommen hat.

Begründung:

1. Die Antragsteller des Antrags 771 begründen die gewünschte Streichung von § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung mit einem (angeblichen) Verstoß gegen die Grundordnung der SELK. Ihre Begründung rechtfertigt allerdings nicht die komplette Streichung von § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung, sondern allenfalls dessen teilweise Streichung bzw. Änderung.

Die Antragsteller sehen nämlich allein in der *Aufgabenbestimmung, die § 6 Abs. 4 im Sonderfall für das Präsidium und die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen vorsieht*, einen Verstoß gegen die Grundordnung. Als solchen „Sonderfall“ beschreiben die Antragsteller in ihrer Begründung ausschließlich den Fall *einer übereinstimmenden Beurteilung eines Antrags durch Rechtskommission und Präsidium als wiederholend oder als unzulässig*; sie beziehen sich hierbei ausdrücklich nur auf die Regelungen ab dem Halbsatz „es sei denn ...“.

2. Auch aus einem weiteren Grund sollte § 6 Abs. 4 nicht komplett gestrichen, sondern allenfalls geändert werden. Es ist angemessen bzw. sachlich geboten, über Wiederholungsanträge innerhalb einer Synodalperiode und über unzulässige Anträge nicht ohne Weiteres in der Sache zu beraten und zu entscheiden, sondern vielmehr vorab in angemessener Weise die Frage zu bearbeiten, ob solche Anträge überhaupt verhandelt und entschieden werden sollen bzw. dürfen.

a) zu Wiederholungsanträgen: Die Kirchensynode selbst hat 2015 im Zusammenhang mit der Grundordnungsänderung, die eine erhöhte Tagungsfrequenz der Kirchensynode ermöglicht, die Gefahr einer allzu häufigen Beschäftigung der Synode mit inhaltlich identischen Anträgen thematisiert und die Frage nach einer „Deckelung“ bzw. nach einem „Verfahren zur Stellung von Anträgen“ der mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung beauftragten Synodalkommission mit auf den Weg gegeben (angenommener Antrag 500.03 der 13. Kirchensynode 2015 + Protokoll 13. Kirchensynode 2015, S. 25, Abs. 2).

b) zu unzulässigen Anträgen: In der Vergangenheit wurden mehrfach Anträge, die die von der Synode beauftragte Fachkommission für Rechts- und Verfassungsfragen in ihrer Stellungnahme als unzulässig, d.h. einer Verhandlung und Entscheidung in der Sache nicht zugänglich, beurteilt hat, ohne vorherige

Behandlung der Zulässigkeits-Frage in der Sache verhandelt und auch entschieden (z.B. in jüngerer Vergangenheit Antrag 442.04(Teil A) auf der Kirchensynode 2015). Dieses Hinweggehen über die zumindest in Frage stehende Zulässigkeit von Anträgen ohne Austausch über Begründungen führt fast zwangsläufig dazu, dass nach einer Synodaltagung die Zulässigkeit getroffener Beschlussfassungen über solche Anträge angezweifelt wird und es zu Unsicherheiten über die Gültigkeit der Entscheidungen kommt.

3. zum Begründungserfordernis (vorletzter Satz des Ordnungstextes): Bei Entscheidungen über die Behandlung von Anträgen müssen Begründungen für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit und ihres wiederholenden Inhalts eine Rolle spielen – mehr als der Wunsch nach antragsgemäßem Entscheiden oder Nicht-Entscheiden in der Sache!

Auch vom Präsidium können gegenüber der Synode begründete Stellungnahmen zur Frage der Zulässigkeit und der Antrags-Wiederholung und damit zur Frage nach der weiteren Antrags-Behandlung erwartet werden, vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode, der – ebenso wie bereits § 5 Abs. 1 S. 1 der davor geltenden Fassung der Geschäftsordnung– dem Präsidium sogar allgemein die Beschlussfassung über die „Behandlung gestellter Anträge“ zuweist.

4. zum letzten Satz des Ordnungstextes: Unter bestimmten Voraussetzungen muss aus praktischen Gründen auch eine Beurteilung der anwesenden Mitglieder aus der Synodalkommission (vgl. § 20 Abs. 5 Geschäftsordnung) genügen, da es der Gesamt-Kommission nicht in jedem Fall möglich ist, zu Anträgen vorab zu votieren (insbesondere zu Anträgen, die erst auf der Synode gestellt werden).

5. Übereinstimmend halten sowohl die von der 13. Kirchensynode 2015 beauftragte „Synodalkommission Geschäftsordnung“ (§ 6 Abs. 5 ihres Entwurfs) als auch der „Arbeitsausschuss 1 – Geschäftsordnung“ der Sondersynode 2018 (§ 6 Abs. 4 der Vorlage 302.01 zu seinem Leitantrag 301.06) sowie die Sondersynode 2018 selbst (Beschlussfassungen zu Antrag 301.06.06 / 301.06) eine besondere Regelung für den Umgang mit Wiederholungsanträgen und mit von der synodalen Fachkommission als unzulässig beurteilten Anträgen für wünschenswert. Blicke Antrag 771 unverändert, bestünde die Gefahr, dass durch dessen Annahme eine besondere Regelung dieser Sachverhalte ersatzlos entfielen.

6. Die Kirchenleitung hat in ihrer letzten Sitzung den Antrag 771 beraten und sich auf das Anliegen verständigt, letztlich § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der geltenden Fassung beizubehalten, der der Kirchensynode seinerzeit übrigens nicht mit einem Änderungsantrag der Kirchenleitung vorgelegt wurde – wie in der Antragsbegründung zu Antrag 771 behauptet –, sondern mit dem Leitantrag des synodalen *Arbeitsausschusses 1 – Geschäftsordnung*.

Die Kirchenleitung hat neben der Beibehaltung des § 6 Abs.4 das Interesse, der Kirchensynode als Alternative dazu allenfalls die Änderung von § 6 Abs. 4, nicht aber dessen ersatzlose Streichung zur Entscheidung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage bitte ich um Annahme des Änderungsantrages und für den Fall seiner Annahme gleichwohl um Ablehnung des geänderten Antrags 771.

7. Dass § 6 Abs. 4 in der geltenden Fassung nicht gegen die Grundordnung der SELK verstößt, ist anlässlich der Beratung über Antrag 771 zu begründen. An dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 4 im synodalen Arbeitsausschuss im Beisein von vier Volljuristen (zwei davon aus der von der Synode beauftragten Fachkommission) für den Leitantrag formuliert wurde, ohne dass Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit der Grundordnung geäußert wurden.

Balhorn, 21. 05.2019

Kirchenrätin Christa Brammen